

Firmen-Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 23-24

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fuhr nach Holland und den skandinavischen Staaten ein anerkanntes Entgegenkommen. Begrüßt wird im allgemeinen die Bestimmung, daß nur solche Firmen zur Beteiligung an diesem Ausfuhrverkehr zugelassen werden, welche vor dem 1. August 1914 im schweiz. Handelsregister eingetragen waren, nachweisbar schon vor diesem Datum gewerbsmäßig Stickereien exportierten und bereits vor dem Jahre 1916 Stickereien nach Deutschland ausführten. Mit Hilfe dieser Bestimmungen sollte es möglich sein, dem Uebelstand zu steuern, daß alteingesessene Firmen von deutscher Seite keine oder nur verschwindend geringe Quantitäten Ware zu den jeweils bewilligten Kontingenten liefern durften, da, wie es heißt, neue, in Zürich mit deutschem Kapital arbeitende Firmen oder Agenten es verstanden, sich jeweils den Hauptanteil zu sichern. Die vorgesehenen Ausnahmen dürften hauptsächlich denjenigen jungen Firmen zu gute kommen, deren Inhaber früher Angestellte, meist in leitenden Stellungen waren und infolge Betriebseinschränkungen oder Firmenänderungen bei den bisherigen Prinzipalen ihre Stelle verloren.

Bittere Klagen über Erschwerung des Geschäftes äußert dagegen der „Verein schweiz. Baumwollgarn- und Tücherhändler St. Gallen“ in der Presse: „Ende März 1917 wurde zwischen der Entente und der Schweiz ein Abkommen über den Handel mit den Nordischen Staaten (Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen), speziell die Ausfuhr von Artikeln der Feinweberei etc., getroffen. Selbstverständliche Voraussetzung war dabei, daß der schweizerische Exporteur nur gewisse Formalitäten zu erfüllen habe, die nicht derart beschaffen seien, daß sie den in der Vereinbarung vorgesehenen Handel tatsächlich verunmöglichen. In dieser Auffassung sieht man sich bitter getäuscht. Monatslang wurde die Sache von Seite der Entente verschleppt; die Formalitäten, deren Einhaltung jetzt beansprucht wird, bieten so unüberwindliche Hindernisse, daß der ganze Handel sozusagen lahmgelegt ist. Bis jetzt dürften kaum 10 Prozent Einfuhrbewilligungen nach den Nordischen Staaten vom vorgesehenen Kontingent zugestanden worden sein. Diese Tatsache macht sich umso empfindlicher fühlbar, als die Nordischen Staaten sozusagen die einzigen Abnehmer für die vorstehend genannten Artikel sind. England und Frankreich betrachten Feingewebe als Luxusware und lassen deren Einfuhr nicht zu; die Ausfuhr nach den Zentralmächten ist von der Entente untersagt. Der Export nach Amerika, Rußland, Italien usw. ist unmöglich geworden. . . Sollte nicht erreicht werden können, daß die Ausfuhr der im Uebereinkommen von Ende März 1917 erwähnten Artikel ohne jeden weiteren Verzug zugelassen wird, so ist damit zu rechnen, daß die Feinweberei und wohl auch andere Unternehmungen in kürzester Frist ihre Fabriken schließen und Arbeiterentlassungen in großem Umfange vornehmen müssen, da es dem Händler auch bei bestem Willen nicht möglich ist, den Fabriken neue Beschäftigung zuzuweisen, bevor die aufgestapelten Warenvorräte abgestoßen werden können und bezahlt sein werden.“

Nach mehreren Konferenzen, die unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Mächler, dem Vorsteher des st. gallischen Polizei- und Militärdepartements, unter Beteiligung von Vertretern der Arbeitgeber- wie auch der Arbeitnehmerverbände stattfanden, kam eine Vereinbarung zustande, welche im ganzen Industriegebiet die Frage der Teuerungszulagen, der Entschädigung für den Lohnausfall bei Militärdienst, bei Einschränkung der Arbeitszeit, der Zulagen für dauernde Ueberzeitarbeit etc. in einheitlicher Weise geregelt werden. Für die Arbeitgeber, die heute keineswegs auf Rosen gebettet sind, bedeuten diese Abmachungen eine sehr erhebliche Mehrbelastung, deren Uebernahme volle Anerkennung verdient.

Ein weiteres soziales Werk, das erst während der Kriegszeit durchgeführt werden konnte, war die Schaffung des

Notstandsfonds, über den Herr Steiger-Züst in einer Versammlung des Industrievereins u. a. ausführte:

„Der Notstandsfonds hat in der Durchführung eine durchgehende Aenderung erfahren. Statt wie ursprünglich bestimmt, als Fonds zur direkten Ausschüttung an notleidende Arbeiter verwendet zu werden, wurde das Prinzip der Krisenversicherung eingeführt. Die Gemeindegeldkassen und die gewerkschaftlichen Kassen treten allein in direkte Beziehung mit den unterstützungsberechtigten Arbeitnehmern. Der Notstandsfonds selbst ist eine Subventionsanstalt geworden; er unterstützt alle diese Kassen mit einem prozentualen Beitrag von zirka 50 Prozent ihrer Unterstützungsleistung. Durch diese Aenderung ist die Krisenversicherung festgelegt worden, eine Sache von unendlich höherem Werte als eine bloße Barleistung an die Arbeiterschaft, wobei die vorhandenen Mittel ja nur für ganz kurze Zeit hätten ausreichen dürfen. Jetzt hat das Geld des Notstandsfonds einen stark erhöhten Wert, da Gemeinde und Kanton in den Auszahlungen mithelfen, somit ist eine Summe von 800,000 Franken einer Gesamtauszahlung an die Arbeiterschaft von gegen 2 Millionen Franken gleichkommend.“

Bedingung für eine allgemeine Unterstützungspflicht der Krisenkassen mit Berechtigung zum Bezug der oben angeführten Subventionen war aber, daß eine Krisis als wirklich bestehend erklärt wurde. Da aber die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes eine solche Erklärung bisher nicht zuließ, trotzdem aber manche Arbeiter durch längere Verdienstlosigkeit in Not geraten waren, faßte die Verwaltungskommission des Notstandsfonds den Beschluß, für solche Fälle besondere Uebergangsbestimmungen zu schaffen, welche ein weiteres und besonders zur jetzigen Zeit wertvolles Entgegenkommen bedeuten.

Früher als letztes Jahr wird diesmal versucht, auch aus den Kreisen der Stickereiindustrie eine regere Beteiligung an der nächsten schweiz. Mustermesse in Basel zu erzielen. Nachdem in Vorträgen, Vorstandsmitteilungen im Industrieverein der Boden vorbereitet wurde, wird sich nun eine Kommission aus Vertretern der Industrie und des Gewerbes direkt an mögliche Interessenten wenden.

Die unsicheren Aussichten für die Stickereiindustrie, auch für die Zeit nach dem Kriege, hat schon seit längerer Zeit die Notwendigkeit einsehen lassen, das wirtschaftliche Leben der Ostschweiz auf eine etwas breitere Basis zu stellen durch Heranziehung neuer Industrien. Bisher sind u. W. wenigstens zwei Stickereifabriken neuen Bestimmungen zugeführt worden; die eine wurde in eine unter den Auspizien der Firma Reichenbach & Co., A.-G., betriebene Handschuhfabrik umgeändert, die andere in eine Werkzeugfabrik. Eine „Geschäftsstelle für die Einführung neuer Industrien“ ist in dieser Richtung tätig und bereit, Interessenten in jeder Hinsicht an die Hand zu gehen. Hoffen wir aber, daß der Uebergang zur Friedenswirtschaft in nicht allzu ferner Zeit auch hier wieder normale Verhältnisse schaffe und die Stickereiindustrie wieder zur früheren Bedeutung emporhebe.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. Industrie-Gesellschaft für Schappe in Basel. An der am 19. Dezember stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung unter dem Vorsitz von Herrn Vischer von der Mühl waren 32 Aktionäre mit 7522 Aktien anwesend. Die Generalversammlung genehmigte einstimmig und diskussionslos die Vorschläge des Verwaltungsrates; danach wird das Aktienkapital von 12½ auf 15 Millionen Franken erhöht. Die neuen Aktien von nominell 1000 Franken sind voll einbezahlt, sie werden den alten Aktionären im Verhältnis von eins zu fünf gratis verabfolgt. Die Gesellschaft hat die statutarische Einzahlung von 50 Prozent in den Reservefonds bereits geleistet. Der

Verwaltungsrat wurde ferner ermächtigt, das Aktienkapital um weitere drei Millionen auf 18 Millionen Franken zu erhöhen und die Emission zu dem ihm gut scheinenden Zeitpunkt und Bedingungen und in beliebigem Betrage vorzunehmen. Der Paragraph 4 der Statuten wurde entsprechend abgeändert, ebenso Paragraph 21, wodurch die Anzahl der von den Verwaltungsräten zu hinterlegenden Pflichtaktien von 10 auf 20 erhöht wird, ebenso der Paragraph 31, der neue Vorschriften über die zur Aufstellung der Bilanz maßgebenden Grundsätze enthält.

— Schweizerische Bindfadenfabrik (Fabrique Suisse de Ficelles) in Flurlingen. In ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1917 haben die Aktionäre eine Revision der §§ 1 und 3 der Gesellschaftsstatuten beschlossen. Den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber sind als Ergänzungen und Aenderungen zu konstatieren: Die Firma wird auch in italienischer Sprache geführt, lautend auf Canapificio Svizzero. Das Gesellschaftskapital ist von drei auf vier Millionen Franken erhöht worden. Es zerfällt in 8000 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien von je Franken 500.—. Diese Aktien können auch in Titeln zu je 10 Aktien ausgegeben werden.

— In der Kommanditgesellschaft unter der Firma E. d. Bühler & Co. in Winterthur ist als weiterer unbeschränkt haftbarer Gesellschafter eingetreten: Hans Ed. Bühler, von und in Winterthur.

— Spinnerei und Weberei Turbenthal A.-G. Die Firma teilt mit, daß sie ihrem langjährigen Mitarbeiter Eugen Bolter Einzelprokura erteilt hat.

— Unter der Firma Schweizerische Strickwarenfabrik Rheininsel A.-G. (Fabrique suisse de Bonneterie Rheininsel S. A.) hat sich mit Sitz in Schaffhausen und auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gegründet, welche die Fabrikation und den Verkauf von Strickwaren sowie verwandter Artikel zum Zwecke hat. Die Gesellschaft kann sich auch an Handels- und industriellen Unternehmungen ihrer Branche beteiligen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv zu zweien ist erteilt an den Präsidenten des Verwaltungsrates, Jakob Baur, Kaufmann, Rafz (Kt. Zürich); an den Vizepräsidenten Jost Leuzinger, Kaufmann, in Tramelan-dessus (Bern); an den Protokollführer Kaspar Stocker, Kaufmann, in Malters (Luzern) und an den Delegierten Jakob Schindler-Brütsch, Kaufmann, in Schaffhausen.

— Unter der Firma Müller-Stampfli & Cie., Nachfolger von Müller-Jaeggi & Cie., vormals Gebr. Müller, haben Karl Müller-Stampfli, Kaufmann, und Ernst Ammann, Kaufmann, eine Kommandit-Gesellschaft mit Sitz in Langenthal (Bern) eingegangen. Karl Müller-Stampfli ist unbeschränkt haftender Teilhaber und Ernst Ammann ist Kommanditär. Die Firma erteilt Prokura dem Kommanditär Ernst Ammann. Fabrikation von Leinen und Halbleinen und Handel mit Baumwollgeweben.

— Schweizerisch-amerikanische Stickereiindustrie-Gesellschaft in Glarus. Die Generalversammlung der schweizerisch-amerikanischen Stickereiindustrie-Gesellschaft, die unter dem Vorsitz von Dr. Janggen (St. Gallen) tagte, war von neun Aktionären besucht, die 76,464 Aktien vertraten. Der Jahresbericht und die Rechnung für 1916/17 wurden einstimmig genehmigt und eine Dividende auf die Vorzugsaktien von 6 Prozent beschlossen. Die vorgeschlagene Statutenrevision (Art. 40) wurde einstimmig angenommen. Darnach wird es der Gesellschaft möglich gemacht, auf dem Wege von Beschlüssen der Generalversammlung weitere Einlagen in eine Spezialreserve oder andere Reserve zu machen.

Deutschland. Verkauf der Mechanischen Weberei am Mühlbach in Augsburg-Pfersee. Wie der „Berl. Conf.“ mitteilt, steht die Gesellschaft in ernstlichen Verhandlungen wegen eines Verkaufs ihres ganzen Werkes, und zwar soll die Firma Christian Dierig G. m. b. H. in Oberlangenbielau als Käufer in Frage kommen. Die Fabrik ist schon fast ein Jahr lang gänzlich außer Betrieb. Gegen Mitte Januar soll eine außerordentliche Generalversammlung über die Frage der Liquidation Beschluß fassen.

Das Kapital der Gesellschaft beträgt eine Million Mark. Die Gesellschaft, die hauptsächlich Damastgewebe herstellte, hatte 720 Webstühle im Betrieb.

Hiezu wird noch mitgeteilt: Der Verkauf der Mechan. Weberei am Mühlbach, Augsburg-Pfersee, an die bekannte Ausrüstungsanstalt Christian Dierig, G. m. b. H. in Oberlangenbielau i. Schl. verdient in mehrfacher Hinsicht Beachtung. Zunächst liegt hier der sehr seltene Fall vor, daß eine Aktiengesellschaft durch Fusion an ein Privatunternehmen übergeht. Dann aber ist es hier zum ersten Male erfolgt, daß ein vor dem Krieg sehr florierendes Unternehmen infolge des Krieges seine Selbständigkeit aufgibt. Die Weberei am Mühlbach war eine der ersten und bestrentierenden Damastwebereien, 720 Stühle. Sie hat einen nicht geringen Teil ihrer Erzeugung nach dem Ausland abgesetzt; seit geraumer Zeit ist sie nun durch den Mangel an Garnen stillgelegt und die Verwaltung scheint auch für die ersten Friedensjahre keine günstigen Aussichten für die Jacquardweberei zu erwarten. Das Grundkapital beträgt 1 Million Mark; doch rechnet sich der Wert des Objektes auf Grund des gegenwärtigen Augsburger Börsenkurses auf etwa 2½ Millionen Mark, sodaß also eine Liquidationsquote von zirka 250 Prozent erwartet wird. Großaktionäre sind die Vorbesitzer und Gründer Gebrüder Schnell. In Augsburg bedauert man sehr das Verschwinden dieser angesehenen Gesellschaft.



Technische Mitteilungen



Das neue Spinnverfahren System Jannink.

Referat

gehalten am 26. November 1917 vor der tit. Lehrer- und Schülerschaft der Webschule Wattwil durch Spinnereidirektor Konr. von Heuser.

Auf die freundliche Einladung Ihres geschätzten Herrn Direktors Frohmader hin möchte ich Ihnen hier in kurzen Zügen über ein neues, abgekürztes Spinnverfahren berichten, welches sich in der verhältnismäßig kurzen Zeit seit seinem Bekanntwerden rasch in den meisten Baumwoll-Spinnereien der Schweiz einbürgerte. Es handelt sich um die bedeutende Erfindung des Spinnereidirektors Jan Frederik Jannink in Epe (Westfalen), eines gebürtigen Holländers, jetzt naturalisierten Deutschen, welcher gleichzeitig auch Hauptaktionär der 130,000 Spindeln zählenden Spinnerei «Germania» ist. Seine Erfindung wurde ihm — außer in Deutschland — in fast allen Staaten der Welt unter dem Namen «Walzenstreckwerk» gesetzlich geschützt. Sein deutsches Patent wurde seitens einer großen deutschen Textilmaschinen-Fabrik angegriffen, jedoch ohne Erfolg. Auch heute gibt es noch da und dort Fachleute, welche die Erfindung als solche nicht ohne weiteres gelten lassen wollen, indem sie dagegen einwenden, daß die Ideen, auf die sich das Patent stützt, nicht neu seien. Sei dem wie ihm wolle, Tatsache ist und bleibt, daß Jannink der Baumwollspinnerei Mittel und Wege zeigte, wie deren Arbeitsvorgang vereinfacht und daher verbilligt werden konnte, ohne dabei die Qualität des Produktes irgendwie zu beeinträchtigen. Wenn heute in diesem fürchterlichsten aller Völkerkriege Taten, denen mehr oder weniger kostbare Menschenleben zum Opfer fallen, durch hohe Auszeichnungen belohnt werden, was gebührt dann erst einem erfinderischen Kopf, dessen Wirken einem der größten Industriezweige zum bleibenden Nutzen gereichen?

In was besteht nun diese Erfindung? Sie alle werden sich noch vom ersten Kurs her an die Erklärungen des Arbeitsprozesses der Baumwollspinnerei erinnern. Sie wissen, daß dem Mischen des Rohmaterials ein intensives Reinigen der Flocke auf den sogen. Oeffnern und Schlagmaschinen folgt, daß die wirr durcheinander liegenden Fasern des Spinnungsgutes unter gleichzeitig erfolgender weiterer Reinigung von den feineren Unreinigkeiten auf den Krempeln oder Carden geordnet beziehungsweise in parallele Lage zueinander gebracht werden, dem sich weiter auf den Strecken